

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vorhaben:

Grünheide (Mark)

BP Nr. 50 „An den Löcknitzwiesen“



Projektträger:

**Interessengemeinschaft „An den
Löcknitzwiesen Fangschleuse“ e.V.**

An den Löcknitzwiesen 29
15537 Grünheide

Bearbeitung:

HiBU Plan GmbH

Groß Kienitzer Dorfstraße 15
Blankenfelde-Mahlow
033708/902470

**HiBU
Plan**

Stand:

09.06.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1.	Anlass	3
1.1.	Rechtliche Grundlage	4
1.2.	Methodik	6
2.	Datengrundlage	8
2.1.	Biotopstruktur	8
2.2.	Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten	10
3.	Untersuchungsergebnisse	12
3.1.	Avifauna	12
3.1.1.	Methodik	12
3.1.2.	Ergebnisse	12
3.1.3.	Auswirkungen	14
3.2.	Säugetiere	14
3.2.1.	Fledermäuse	14
3.2.1.1.	Methodik	14
3.2.1.2.	Ergebnisse	15
3.2.1.3.	Auswirkungen	16
3.2.2.	Wolf	16
3.2.2.1.	Methodik	16
3.2.2.2.	Ergebnisse	16
3.2.2.3.	Auswirkungen	17
3.2.3.	Biber	17
3.2.3.1.	Methodik	17
3.2.3.2.	Ergebnisse	17
3.2.3.3.	Auswirkungen	17
3.2.4.	Fischotter	17
3.2.4.1.	Methodik	17
3.2.4.2.	Ergebnisse	18
3.2.4.3.	Auswirkungen	18
3.3.	Reptilien	18
3.3.1.	Methodik	18
3.3.2.	Ergebnisse	18
3.3.3.	Auswirkungen	19
3.4.	Amphibien	19
3.4.1.	Methodik	19
3.4.2.	Ergebnisse	19
3.4.3.	Auswirkungen	19
3.5.	Insekten	19
3.5.1.	Methodik	19
3.5.2.	Ergebnisse	20
3.5.3.	Auswirkungen	20
4.	Vermeidungsmaßnahmen	21
5.	Zusammenfassung	23
6.	Literatur	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Vorhabengebiets	3
Abbildung 2: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet	8
Abbildung 3: Brutreviere im Untersuchungsraum.....	14
Abbildung 4: Wolfsvorkommen in der Umgebung des Geltungsbereichs.....	17
Abbildung 5: Überfahrene Blindschleiche	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Relevanzprüfung der Artengruppen.....	10
Tabelle 2: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet.....	11
Tabelle 3: Vogelarten im Vorhabengebiet	13
Tabelle 7: Untersuchungsergebnisse artenschutzrechtlich relevanter Arten	22

1. Einleitung

1.1. Anlass

Die Vorhabenträger beabsichtigen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Wochenendhausgebiet an den Löcknitzwiesen“ in der Gemeinde Grünheide (Mark) die Errichtung eines Wochenendhausgebietes gem. § 10 BauNVO. Das Plangebiet befindet sich planungsrechtlich im Innenbereich und liegt in der Gemarkung Grünheide (Mark), Flur 10 und es sind die Flurstücke 963, 961, 959, 118, 117, 116, 925, 926, 108, 1025, 106, 105/2, 105/1, 104, 103/1, 103/2, 102, 101, 100/2, 100/1, 99, 98, 97, 712, 93, 802, 803, 824, 825, 827 (teilw.), 828 (teilw.), 829, 830, 831, 832, 450, 89, 395, 534, 457 betroffen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,7 ha. Die Vorhabenfläche liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung von einem Sondergebiet Erholung, hier Wochenendhausgebiet, geschaffen werden.

Der Artenschutzbeitrag liefert eine Prognose über das vorhabenbedingte Eintreten von Zugriffsverboten auf relevante Arten unter Berücksichtigung artspezifischer Maßnahmen zur Verhinderung der Verbotsverletzung(en) gemäß den Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG1 (s. Kapitel 2.1). Sofern erforderlich, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmezulassung dargelegt. Tritt keiner der Verbotstatbestände ein, bzw. liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulassungsfähig.

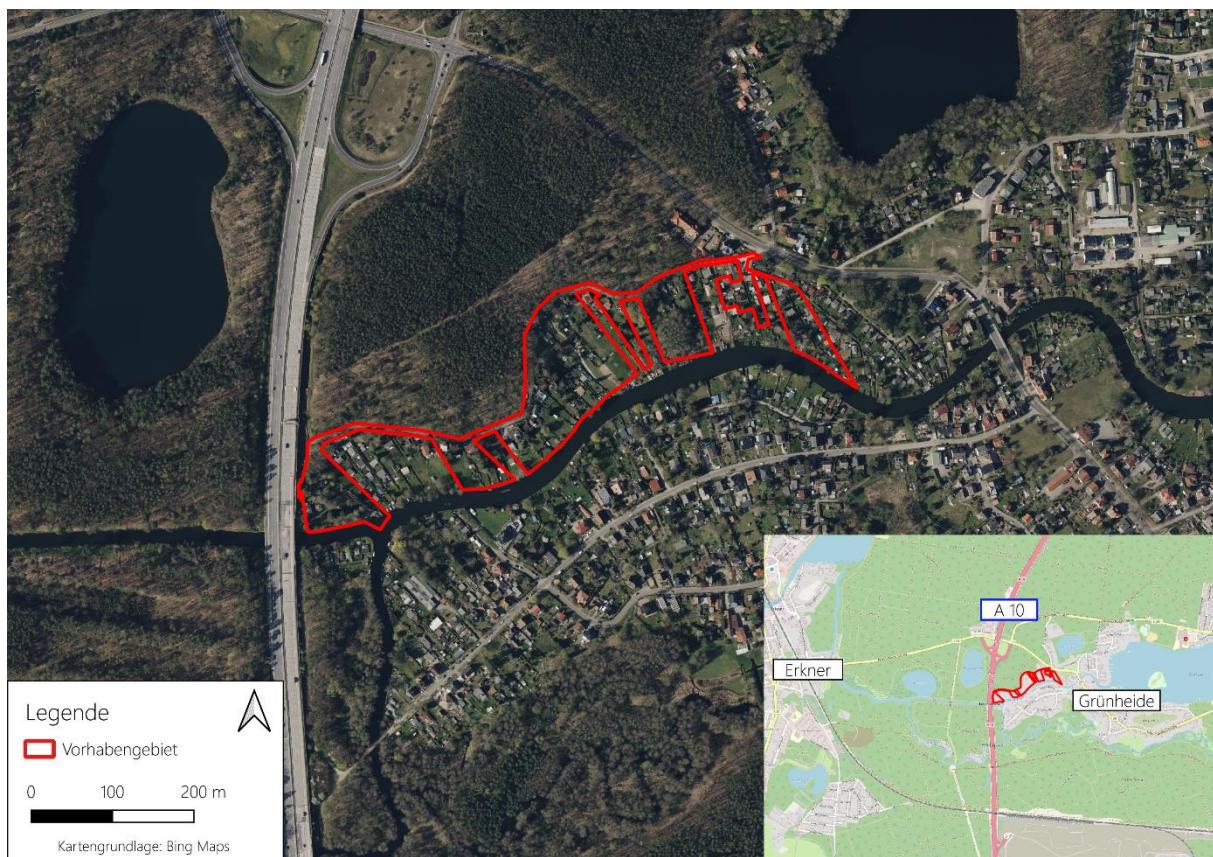


Abbildung 1: Lage des Vorhabengebiets

1.1. Rechtliche Grundlage

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 des BNatSchG¹. § 44 (1) Nr. 1-4 enthalten die für die besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten relevanten Zugriffsverbote.

§ 44 (5) ist mit dem Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) neu gefasst worden. Er trifft weitergehende Festlegungen, insbesondere über die Möglichkeit der vorgezogenen Herrichtung von Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung der durchgängigen ökologischen Funktion (A_{cef}) für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten. Voraussetzung für die Zulässigkeit von A_{cef} -Maßnahmen ist die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) bzw. ein mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen verbundener Eingriff, der durch eine Behörde durchgeführt wird. Weiterhin spezifiziert er die Bedingungen, unter denen es nicht zur Erfüllung des gesetzlichen Verbotstatbestands der Zugriffsverbote kommt (siehe: Zugriffsverbote)

§ 44 (6) nimmt Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen unter weiteren Bestimmungen (Durchführung durch fachkundige Personen, größtmögliche Schonung der untersuchten Exemplare, Meldung über Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare an die für zuständige Naturschutzbehörde) ebenfalls von den Zugriffsverboten aus. Demnach ist zweifelsfrei keine artenschutzrechtliche Prüfung oder gar Ausnahmeprüfung für diese Arbeiten erforderlich. Die Regelungen des Bundeslandes (Fanggenehmigung, Meldung der Ergebnisse) bleiben unberührt.

Zugriffsverbote

Im Folgenden werden die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG im Einzelnen dargestellt und ihre Maßgaben erläutert. Die Verbote Nr. 1-3 beziehen sich dabei nur auf Tierarten. Verbot Nr. 4 beinhaltet Pflanzenarten.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Tötungs- und Verletzungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsform aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“

§ 44 (5) Satz 2 spezifiziert, dass ein Verstoß gegen ...

„1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor[liegt], wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor[liegt], wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, [...]“

Zu 44 (5) Satz 2 Nummer 1: Der Tatbestand der Tötung liegt dann vor, wenn für die Individuen einer Tierart eine systematische Gefährdung durch das Vorhaben besteht und sich das Tötungsrisiko für die zu betrachtenden Tiere einer Art signifikant erhöht und das allgemeine Lebensrisiko (z.B. Gefahr des Todes durch Beutegreifer, Wetterschwankungen, natürlichen Konkurrenzdruck, etc.) übersteigt.

Die Tötung von Tieren kann baubedingt und/oder anlagebedingt und/oder betriebsbedingt eintreten, es kann jedoch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. In der Regel sind diese oftmals technischen Vermeidungsmaßnahmen mit einem wirkungsvollen Ausgleichskonzept zu kombinieren. Verbleibt nach Vorsehen der notwendigen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ein Risiko, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen, so ist dies unvermeidbar und entspricht damit nicht mehr dem Zugriffsverbot.

Zu 44 (5) Satz 2 Nummer 2: Das Fangen und Entnehmen von Tieren zu deren Schutz ist vom Verbot freigestellt. Dies betrifft bspw. das Abfangen und Umsetzen von Amphibien, mit dem Ziel, sie vor Schädigung zu schützen und/oder sie in ein anderes/neues Laichgewässer umzusetzen, im Sinne des Erhalts der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang. Damit einhergehende Beeinträchtigungen – darunter können auch Verluste von Einzelexemplaren fallen, z.B. der Verlust von Kaulquappen – sind möglichst gering zu halten. Fangen und Entnehmen zum Schutz ist als „ultima ratio“ einzusetzen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, [...]“

Das Verbot der erheblichen Störung tritt erst ein, sofern die Störung erheblich ist, d.h. dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Eine erhebliche Störung kann durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ganz vermieden oder zumindest in dem Maße minimiert werden, dass die verbleibende Störung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung und somit zum Eintritt des Verbotstatbestandes führt.

Indirekt können durch erhebliche Störung Fortpflanzungs- und Ruhestätten (essentielle Teilhabitate) verloren gehen, indem sie aufgrund von Störungen von den Tieren verlassen werden. Durch die (vorgezogene) Anlage geeigneter Ausweichhabitate kann dem Eintreten des Verbotstatbestandes entgegnet werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG: Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschieht direkt im Zuge des Baus (ggf. nur zeitweise). Das Verbot tritt allerdings erst dann ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet ist. Bei Verlust von sehr geringfügigen Flächenanteilen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und vorhandenen, noch nicht voll besetzten Ausweichhabitaten im erreichbaren Umfeld für die jeweils betroffene(n) Art(en) tritt das Verbot nicht ein. Zum Eintritt des Verbots können jedoch der bau-/anlagebedingte Verlust essentieller Habitatelemente, bspw. wichtige Nahrungshabitate oder die Blockade der essentiellen Zuwegung zu diesen zählen, wenn dadurch die Nutzbarkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt.

§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG: Schädigungsverbot Pflanzen

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das Verbot bedarf derzeit keiner weiteren rechtlichen Auslegung. Werden relevante Pflanzenarten betroffen, so sind Flächenverschiebungen zur Vermeidung von Schädigungen sowie der bauzeitliche Schutz von Beständen das erste Mittel der Wahl. Darüber hinaus kann eine Umsiedlung an geeignete Standorte stattfinden.

Die zu betrachtenden Arten gemäß BNatSchG

Das BNatSchG §§ 44 definiert die Arten, für die die Verbote zu prüfen sind. § 44 Absatz 1 bezieht sich auf verschiedene Artengruppen, nämlich

In Nr. 1 auf die besonders geschützten Tierarten

In Nr. 2 auf die streng geschützten Tierarten und europäische Vogelarten

In Nr. 3 auf besonders geschützten Tierarten

In Nr. 4 auf besonders geschützten Pflanzenarten

§ 44 Absatz 5 Satz 2 stellt für die Verbote Nr. 1 und Nr. 3 den Bezug für die nach Anhang IV a streng geschützten Tierarten und zu den europäischen Vogelarten und den Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG her. In der Folge (Satz 3) werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für diese Arten rechtlich ermöglicht.

§ 44 Absatz 5 Satz 4 stellt den gleichen Bezug für die streng geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-RL her.

§ 44 Absatz 5 Satz 5 schließt für die besonders geschützten Arten – außer den vorher in Satz 2 genannten – das Eintreten von Zugriffsverboten aus. Somit verbleiben nur die streng geschützten Arten nach FFH-RL Anhang IV a und IV b und die wildlebenden europäischen Vogelarten zur Prüfung auf Zugriffsverbote relevant.

1.2. Methodik

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wird die potenzielle Betroffenheit gem. Anhang IV der FFH RL und Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten und Artengruppen überprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgten die weitergehenden Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der Charakteristik des Vorhabens. Abschließend werden Vorschläge für Maßnahmen gemacht, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der relevanten Arten beitragen.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle in der Betroffenheitsanalyse) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen,

- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Es verbleiben die durch das Vorhaben tatsächlich betroffenen Arten, die im Zuge der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet werden. Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden können. Dabei werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-/FCS-Maßnahmen) berücksichtigt. Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes wurden herangezogen:

1. Grundlagentabellen

- a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten.
- b. Die Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung nennt speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere.
- c. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

2. Ergebnisse der Biotopkartierung und örtlichen Untersuchungen.

2. Datengrundlage

2.1. Biotopstruktur

Die Vorhabenfläche besteht zum größten Teil aus Wochenendhausbebauung mit großen Gärten. Die Grundstücke sind von einem unbefestigten Weg im Norden erschlossen, von welchem aus Privatwege bis zum Ufer der Löcknitz im Süden führen. Im Norden wird das Vorhabengebiet von einem Forst begrenzt, der aus Kiefern- sowie Laubgehölzen besteht. Im Nordosten befinden sich außerdem Wohn- und Mischgebiete, Gärten und Ver- und Entsorgungsanlagen. Im Süden stellt die Löcknitz eine natürliche Begrenzung des Vorhabengebiets dar. Südlich der Löcknitz erstrecken sich weitere Wochenendhäuser mit Ziergärten.

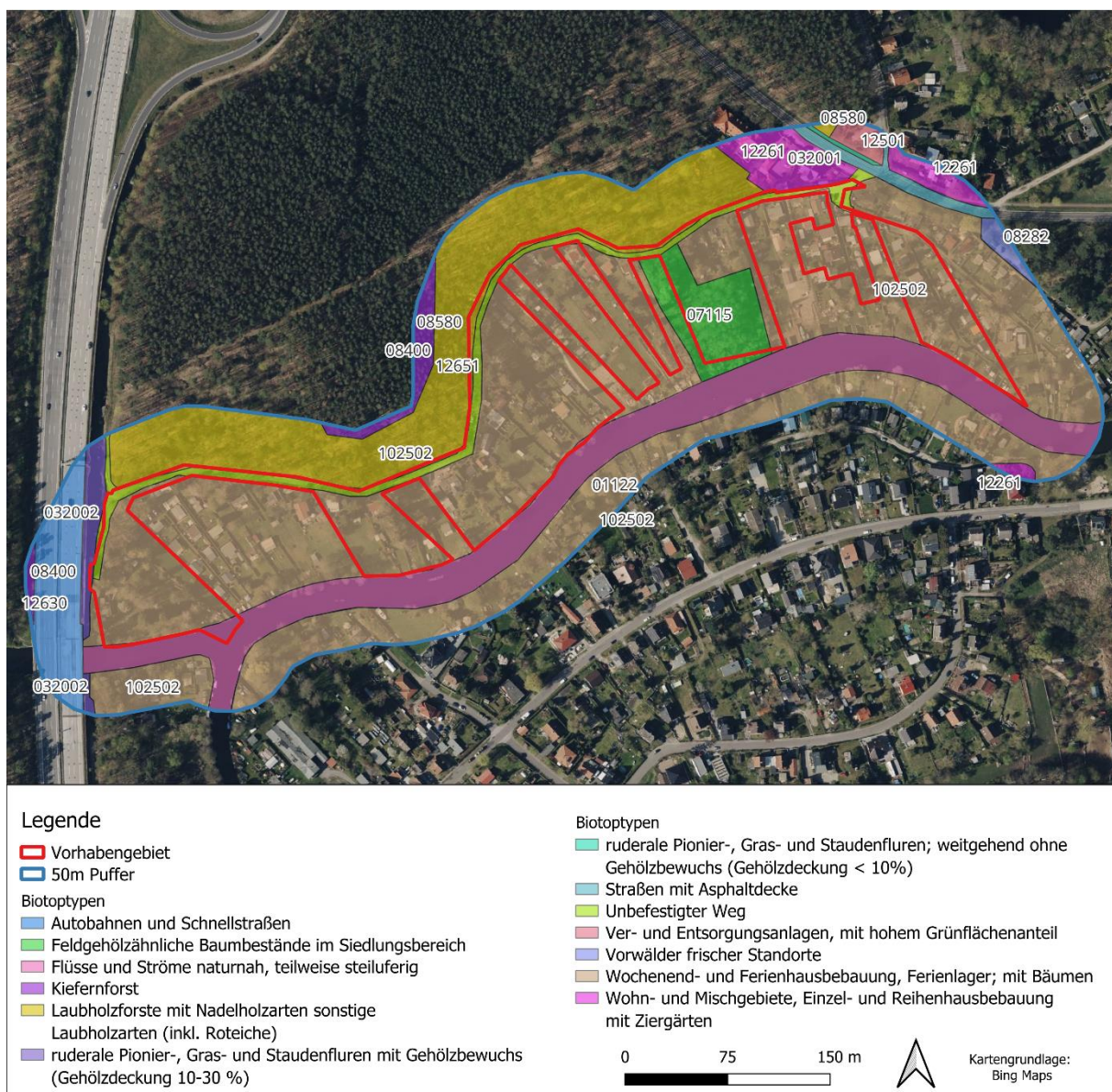


Abbildung 2: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Autobahn – 12630

Im Westen verläuft die hoch frequentierte Autobahn A10 über die Löcknitz und begrenzt den Geltungsbereich in westlicher Richtung.

Feldgehölzähnliche Baumbestände im Siedlungsbereich – 07115

Zwischen den Wochenendhausgrundstücken erstreckt sich zwischen dem Erschließungsweg bis zum Ufer der Löcknitz ein dichter Laubgehölzbestand. Der Baumbestand setzt sich hauptsächlich aus Erlen, Ahorn und vereinzelt Robinien zusammen und weist ein dichtes Unterholz mit Rankpflanzen wie wildem Hopfen auf.

Flüsse und Ströme naturnah, teilweise steiluferig – 01122 - **geschützt**

Im Süden wird die Vorhabenfläche durch den Lauf der Löcknitz begrenzt. Die Ufer sind stark anthropogen geprägt und nicht abgeflacht, sondern steil und erschweren somit das an Land gehen von Amphibien und Kleinsäugetern. An vielen der Grundstücke wurden hafenähnliche Einbuchtungen geschaffen sowie Leitern integriert die die freizeitliche Nutzung des Gewässers erleichtern.

Die Löcknitz als Gewässer ist nach § 30 BNatSchG geschützt und liegt zudem komplett im Landschaftsschutzgebiet *Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet*. Ein kleiner Teil des Plangebietes zählt ebenfalls zu dem geschützten Biotop, da sich einige betroffene Flurstücke bis in die Löcknitz erstrecken.

Kiefernforst – 08400

Mittig, im Norden der Untersuchungsfläche, vom Mischwald umschlossen, befindet sich ein reiner Kiefernforst, der entsprechend nur eine geringe Strukturvielfalt aufweist. Der ökologische Wert dieser Forsten steigt generell mit dem Alter des Bestands.

Laubholzforste mit Nadelholzarten sonstige Laubholzarten (inkl. Roteiche) – 08580

Nördlich der Vorhabenfläche befinden sich Forste, bestehend aus Laub- und Nadelgehölzen wie Buche, Eiche, Spitz- und Bergahorn, Kiefern. Der Wald ist durch ein hohes Maß an Unterholz recht dicht, welches aus z.B. Flieger, Holunder und Traubenkirsche und weiterer Laubgehölzsukzession besteht.

Ruderaler Pionier-, Gras- und Staudenfluren mit Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30 %) – 032002

Dieser Biotoptyp ist in direkter Nachbarschaft der Autobahn vertreten und weist Sukzession von Laubgehölzen, wie Eschenahorn, auf.

Straßen mit Asphaltdecke – 12612

Die Neue Erknerstraße führt von der Autobahn A 10 kommend in die Ortschaft Grünheide (Mark).

Unbefestigter Weg – 12651

Dieser Weg erschließt die Grundstücke der Wochenendhausgrundstücke von der Neuen Erknerstraße herkommend. Der Boden ist stark verdichtet.

Ver- und Entsorgungsanlagen, mit hohem Grünflächenanteil – 12501

Angrenzend an das Wohngebiet nördlich der Neuen Erknerstraße liegen Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, die an einen Forst angrenzen.

Vorwälder frischer Standorte – 08282

Dieser Biotoptyp liegt im Nordosten des Geltungsbereichs und besteht aus Laubgehölzen.

Wochenend- und Ferienhausbebauung, Ferienlager; mit Bäumen – 102502

Auf den Grundstücken innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich typische Wochenendhäuser sowie Nebenanlagen wie z.B. Schuppen. Die Grundstücke westlich des kleinen gemeindeeigenen Waldstücks reichen bis an die Löcknitz heran. Östlich dieser Gehölzstruktur sind die Grundstücke kleiner und haben nicht alle einen Wasserzugang. Die Gärten können als typische Ziergärten beschrieben werden.

Wohn- und Mischgebiete, Einzel- und Reihenhausbauung mit Ziergärten – 12261

Im Nordosten erstrecken sich Wohn- und Mischgebiete mit Ziergärten entlang der Straße, die von der Autobahn in den Ort Grünheide (Mark) führt.

2.2. Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten

Tabelle 1: Relevanzprüfung der Artengruppen

Artengruppe	Standortbezogene Aspekte	Untersuchungsrelevanz
Säugetiere Fledermäuse	Eine Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat ist nicht auszuschließen. Quartiere von Fledermäusen in Bäumen und den Gebäuden im Umfeld des Plangebiets sind nicht auszuschließen.	ja
sonstige Säugetiere	Eine Nutzung durch den Wolf kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Nutzung durch Biber und Fischotter kann in der Löcknitz nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere Arten des Anhang IV der FFH-RL können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.	ja
Vögel	Es gibt verschiedene potenzielle Brutplätze in den Gehölzen, bzw. Waldbeständen für Arten des Waldes. Die vorhandenen Gebäude können außerdem für Nischen- und Höhlenbrüter in Betracht kommen.	ja
Amphibien	Südlich des Geltungsbereichs befindet sich die Löcknitz, weshalb ein Vorkommen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist.	ja
Kriechtiere Zauneidechse	Die Gehölz- und Krautsäume entlang des Weges könnten geeignete Habitate für Zauneidechsen darstellen.	ja
sonstige Kriechtiere	Lebensräumen weiterer Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein

Artengruppe	Standortbezogene Aspekte	Untersuchungsrelevanz
Insekten	Ein Vorkommen von Insekten nach Anhang IV kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.	ja
Weichtiere	Vorkommen von Weichtieren nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein

Auf Grundlage der Prüfung wurden innerhalb der Saison 2025 faunistische Kartierungen zu den relevanten Artengruppen durchgeführt. Die folgende Tabelle fasst die Termine der Begehungen zusammen.

Tabelle 2: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet

Datum	Uhrzeit	Artengruppen	Temp. [°C]	Bewölkung	Wind [km/h]
14.04.2025	18.30 – 20.45	Nachtvögel, Biber, Otter, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien	16	0/8	8 SO
30.04.2025	05.20 – 07.10	Brutvögel, Amphibien, Biber, Otter, Wolf	7	2/8	3 NW
06.05.2025	20.10 – 21.20	Nachtvögel	11	2/8	6 W
08.05.2025	10.00 – 12.30	Reptilien, Insekten, Biotope, Brutvögel	15	3/8	15 NO
20.05.2025	05.30 – 06.45	Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien	8	1/8	5 SW
16.06.2025	20.50 – 22.00	Nachtvögel, Fledermäuse	15	8/8	15 W
11.06.2025	6.15 – 09.20	Brutvögel, Reptilien, Insekten	17	8/8	15 NW

3. Untersuchungsergebnisse

3.1. Avifauna

3.1.1. Methodik

Für die Erfassung der Brutvögel nach der Methode der Revierkartierung nach Südbeck et al. wurden während der Brutzeit vier Tag- und drei Nachtbegehungen durchgeführt, was dem Umfang der artbezogenen Empfehlungen für Erfassungstermine und Wertgrenzen für die Bestandsermittlung bei Brutvögeln entspricht².

Für ein Revier muss eine Art bei zwei Begehungen an derselben Stelle mit revieranzeigendem Verhalten beobachtet werden. Brutnachweise wie Horst- und Nestfunde oder fütternde Altvögel gelten, direkt als Revier. Werden Arten außerhalb des Zeitraumes, in dem kaum mit Durchzüglerinnen oder umherstreifenden Vögeln zu rechnen ist, mit revieranzeigendem Verhalten gesehen, wird auch hier die einmalige Beobachtung als Revier bewertet.

Revieranzeigende Merkmale werden in Tageskarten eingetragen, aus denen Artkarten erstellt und die Anzahl der Reviere ermittelt werden. Brutnachweise wie Nestfunde oder fütternde Altvögel gelten nach einmaliger Beobachtung bereits als Reviernachweis.

3.1.2. Ergebnisse

Das Landesamt für Umwelt weist im VertiGis-Portal mit hinterlegten Artendaten daraufhin, dass im entsprechenden Messtischquadranten (E457N3260), im Großraum des Untersuchungsgebietes Seeadler, Baumfalken, Eisevögel, Fischadler, Graureiher, Kiebitze, Kraniche, Rotmilane und Uhus bereits bekannt sind. Auf genauere Standorte wird in den Daten nicht hingewiesen³.

In dem Untersuchungsgebiet wurden 48 Reviere von 21 Vogelarten festgestellt. Die vorkommenden Arten sind typisch für den Siedlungsbereich und Waldrand.

Alle in Deutschland heimischen Brutvogelarten sind gem. EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Einige Arten, welche in genannter Richtlinie im Anhang I gelistet sind, genießen darüber hinaus einen besonderen Schutz, der besagt, dass zu dem Schutz dieser Tiere besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen⁴. Im Untersuchungsgebiet wurde kein Brutvogel nachgewiesen, der im Anhang I der VoSchR gelistet ist. Allerdings wurden drei Brutvogelarten, die auf der Roten Liste von Deutschland oder Brandenburg geführt werden, erfasst. Dies trifft auf den Star, den Trauerschnäpper und das Wintergoldhähnchen zu. Sowohl der Star als auch der Trauerschnäpper sind Höhlenbrüter und nutzen als Brutstätte Baumhöhlen sowie Nistkästen. Das Wintergoldhähnchen ist ein Freibrüter und bevorzugt dabei Nadelbäume – mit einer ausgeprägten Bindung an Fichtenvorkommen –, um das Hängennest darin zu errichten².

Tabelle 3: Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Wiss. Name	Trivialname	RL BB ⁵	RL D ⁶	VSch RL Anh. I ⁴	Reviere	Brut- verhalten	Nahrungsgast & Durchzügler
<i>Turdus merula</i>	Amsel				2	N,F	
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise				5	H	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	3	3		-	F	x
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink				2	F	
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht				1	H	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz				4	H,N	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	V			-	F	x
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V			-	F	x
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink				2	F	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht				1	H	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz				1	N	
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	V			-	F	x
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber				1	H	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise				3	H	
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran				-	F	x
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck		3		-	F,N	x
<i>Apus apus</i>	Mauersegler				-	H	x
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke				4	F	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall				1	B,F	
<i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe				-	F	x
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen				2	B	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V		2	N	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube				2	F,N	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel				1	F	
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen				4	F	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		3		3	H	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz				-	F	x
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente				-	B,F	x
<i>Columba livia f. domestica</i>	Straßentaube				-	N,F	x
<i>Poecile palustris</i>	Sumpfmehse				-	H	x
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper		3		2	H	
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	3	V	x	-	F	x
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	2			1	F	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig				-	F	x
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp				4	B	
Summe:					48		

Rote Liste Kategorie: 0 – ausgestorben, 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste; Brutverhalten: B – Bodenbrüter, H – Höhlenbrüter, F – Freibrüter; Anhang 1 – Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie

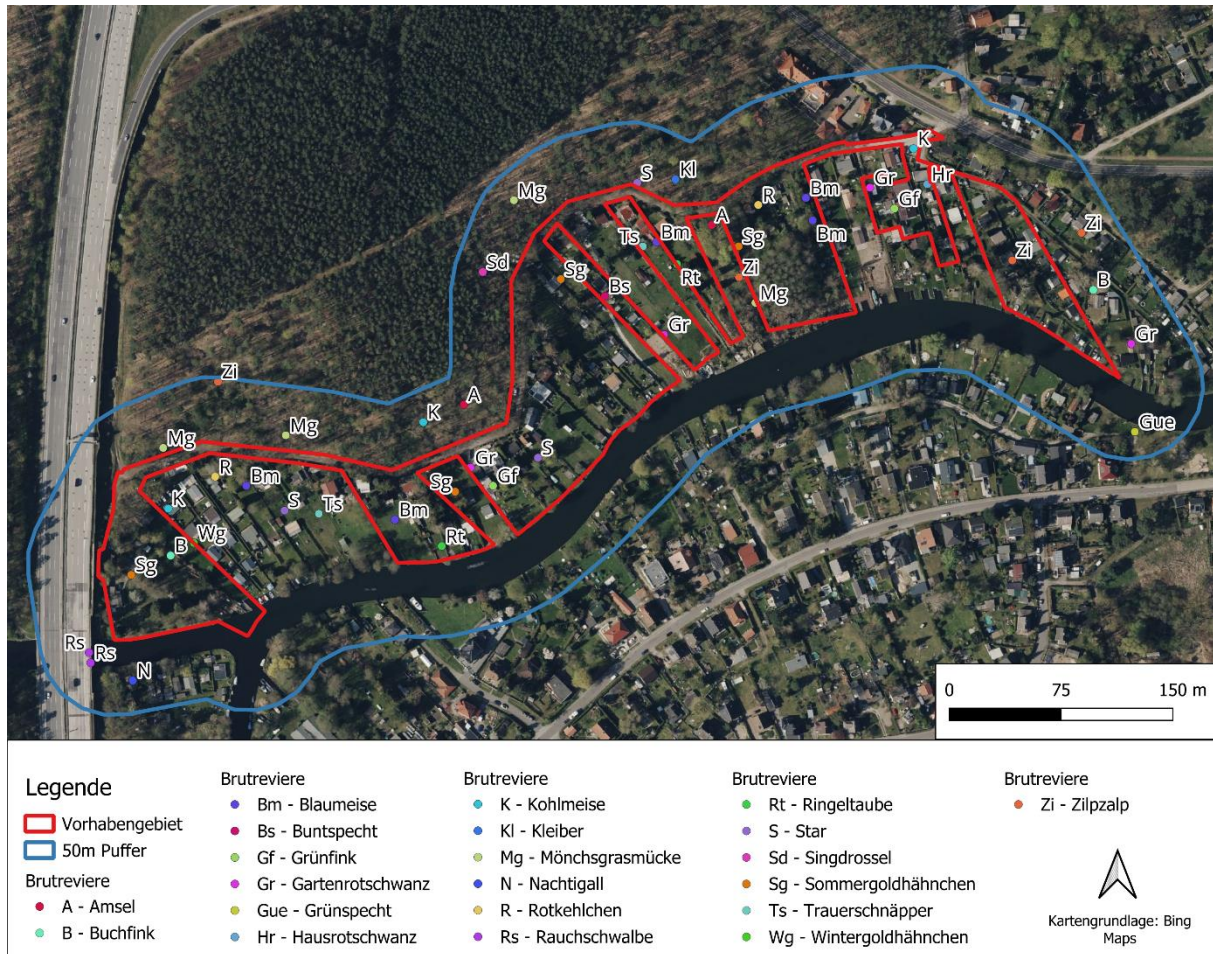


Abbildung 3: Brutreviere im Untersuchungsraum

3.1.3. Auswirkungen

Durch das Vorhaben ist es vorgesehen, dass die aktuellen Biotopstrukturen erhalten bleiben. Sollten Gehölze entfernt werden, geht dadurch unmittelbar Lebensraum für Frei- und Höhlenbrüter verloren. Davon wären auch die Rote Liste Arten Star, Trauerschnäpper und Wintergoldhähnchen betroffen. Um den Lebensraum zu erhalten, sind bei geplanten Gehölzfällungen Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen, die in Kapitel 4 beschrieben sind. Eine Kompensation für Nischen- und Halbhöhlenbrüter ist auch gegebenenfalls zu schaffen, wenn Sanierungsarbeiten oder Neubauten geplant sind. Sowohl Gehölze als auch Gebäude sind vor Rodung bzw. Abriss auf ein Vorkommen von Vögeln zu untersuchen.

3.2. Säugetiere

3.2.1. Fledermäuse

3.2.1.1. Methodik

Zunächst wird eine Recherche zu Artdaten bei dem Landesamt für Umwelt und Altdaten aus der Literatur durchgeführt.

Zur Untersuchung von Fledermausvorkommen im Vorhabensgebiet wurden mit Hilfe von Ultraschalldetektoren (Batlogger der Firma Elekon AG) Aufnahmen durchgeführt. Diese geben ein

Bild über die vorkommenden Arten sowie genutzte Flug- und Jagdbereiche innerhalb des Untersuchungsgebiet. Die aufgezeichneten Ultraschallrufe werden anschließend auf einen PC übertragen und manuell mithilfe einer Bioakustik-Software (Bat Explorer) bestimmt. Hierzu werden Sonogramme generiert. Anhand charakteristischer Rufparameter kann der überwiegende Teil der aufgenommenen Fledermausrufe den jeweiligen Arten oder Gattungen zugeordnet werden. Zur Problematik der Artbestimmung anhand der Ortungsrufe sei u. a. auf Skiba sowie Parson & Jones verwiesen^{7,8}. Es wurde ein Batlogger am Waldrand sowie ein weiterer am Fluss angebracht, die jeweils für sieben Tage alle Fledermausrufe aufzeichneten.

3.2.1.2. Ergebnisse

Die Artendaten des Landesamt für Umwelt weisen auf Vorkommen folgender Arten hin^{3,9}:

- Bechsteinfledermaus
- Graues Langohr
- Teichfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Zweifarbfledermaus
- Mückenfledermaus
- Großes Mausohr
- Mopsfledermaus
- Braunes Langohr
- Fransenfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Es wurden 10 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Detektoren verzeichneten sehr viele Rufe – in einer Nacht über 800 Rufe auf einem Gerät –, was für ein hohes Fledermausaufkommen spricht.

Tabelle 4: Fledermausvorkommen im Untersuchungsgebiet

Trivialname	Wissenschaftlicher Name	RL DE (2020) ¹⁰
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3
Myotis-Arten	<i>Myotis spec.</i>	*
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	k.A.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	1
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3
Zweifarbflöfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	k.A.

0 – ausgestorben, 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste, * – ungefährdet, k.A. – keine Angabe

Da Myotis-Arten anhand ihrer Rufe schwer zu unterscheiden sind, wird hier „Myotis spec.“ angegeben. Von den im Vorhabengebiet potenziell vorkommenden Myotis-Arten sind alle als „ungefährdet“ eingestuft, bis auf die Teichfledermaus, deren Bestand als „sehr selten“ eingestuft wird, allerdings die Daten für eine Einstufung in eine Rote Liste Kategorie unzureichend sind.

Die Löcknitz selbst, aber auch die vielen Grünflächen dienen den Fledermäusen als Jagdgebiet. Der angrenzende Wald im Norden sowie die Wochenendhäuser selbst stellen für die diese Artengruppe auch Ruhe- und Fortpflanzungsstätten dar. Potenzielle Quartiere finden Fledermäuse in Baumhöhlen- und Spalten, unter abgeplatzter Rinde, aber auch in Gebäudenischen.

3.2.1.3. Auswirkungen

Die vorhandene Biotopstruktur bleibt so lange bestehen, bis Neubauten oder Sanierungsarbeiten geplant sind. Bis zu diesem Zeitpunkt sind keine negativen Auswirkungen auf Fledermäuse zu erwarten. Sollten Abriss- oder Rodungsarbeiten durchgeführt werden müssen, geht dadurch Lebensraum für diese Artengruppe verloren. Deshalb sind die Objekte vorher auf ein Fledermausvorkommen zu untersuchen und beim Auffinden von Quartieren sind diese zu ersetzen.

3.2.2. Wolf

3.2.2.1. Methodik

Bei der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf wurde die Karte der bekannten Wolfsterritorien mit dem Untersuchungsgebiet abgeglichen.

Darüber hinaus wurde das Untersuchungsgebiet auf Wolfspuren abgesucht. Dies könnten Trittsigel, Reste von Wildrissen, Kot oder auch Wolfsbaue sein.

3.2.2.2. Ergebnisse

Die Dokumentations – und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf hat zwei Wolfsterritorien im Umkreis des Vorhabengebiets dokumentiert. Das eine liegt östlich und ist das Revier eines Wolfspaar in der Region der Hangelsberger Heide. Das Revier „Spreenhagen“ liegt südöstlich, wobei es sich um ein Revier eines Rudels handelt bei dem in der Saison 2023/24 sechs Welpen nachgewiesen werden konnten¹¹. Die Abbildung 5 zeigt in blau Wolfsrevier „Spreenhagen“, in orange das Wolfsrevier „Hangelsberger Heide“ und das rote Oval zeigt die Lage der Vorhabenfläche.

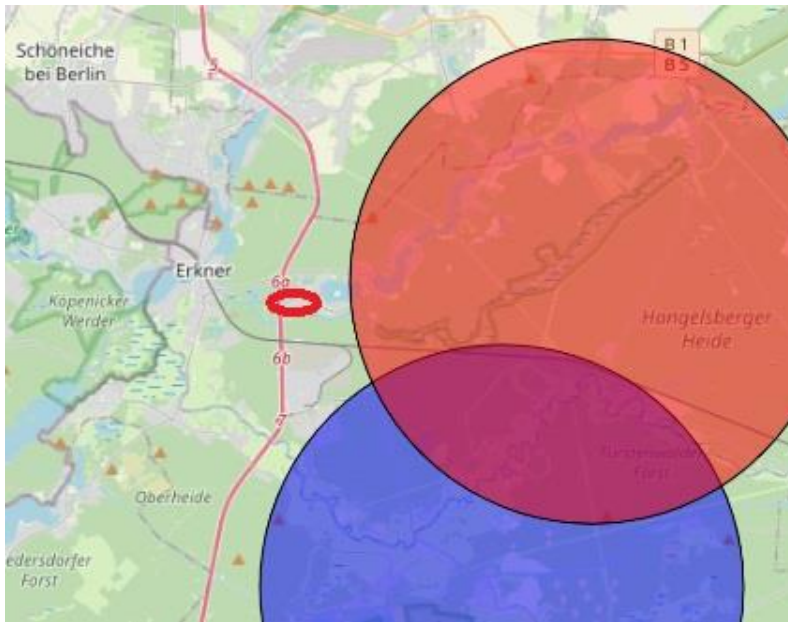


Abbildung 4: Wolfsvorkommen in der Umgebung des Geltungsbereichs

Während der Kartierungen konnten keine Nachweise auf ein Vorkommen des Wolfes im Untersuchungsraum erbracht werden.

3.2.2.3. Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen auf den Wolf zu erwarten.

3.2.3. Biber

3.2.3.1. Methodik

Biber leben in gewässerreichen Landschaften, in siedlungsnahen Gräben und Fischteichen¹². Um ein Vorkommen des Bibers nachzuweisen, wird besonders nach Frassspuren, Trittsiegeln, Biberburgen und Individuen Ausschau gehalten.

3.2.3.2. Ergebnisse

Gem. den Artendaten des Landesamt für Umwelt kommen Biber in der Umgebung des Vorhabengebiet vor³. Allerdings wurden während der Begehungen vor Ort keine Nachweise für ein Bibervorkommen im Untersuchungsbereich vorgefunden.

3.2.3.3. Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen auf den Biber zu erwarten.

3.2.4. Fischotter

3.2.4.1. Methodik

Um Fischotter nachzuweisen, wird auf Trittsiegel, Kot und Individuen im Plangebiet geachtet. Auch werden die Straßen nach Verkehrsopfern abgelaufen¹³.

3.2.4.2. Ergebnisse

Gem. den Artendaten des Landesamt für Umwelt kommen Fischotter in der Umgebung des Vorhabengebiet vor³. Während der Kartierungen wurden keine Fischotter oder Spuren dieser Art nachgewiesen.

3.2.4.3. Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen auf den Fischotter zu erwarten.

3.3. Reptilien

3.3.1. Methodik

Die Untersuchungen fokussierten sich auf Individuennachweise sowie den Nachweis für geeignete Habitate und die Populationsgrößenermittlung.

Für diese Artengruppe waren vier Begehungstermine zwischen April und Juli vorgesehen. Dabei wurde auf geeignete Witterungsbedingungen geachtet und die Untersuchungen zu unterschiedlichen Tageszeiten durchgeführt, um alle im Laufe des Tages von der Sonne beschienenen Flächen zu kartieren.

Die Erfassung erfolgte durch ruhiges und systematisches Abgehen des Gebiets und vorausschauenden, konzentrierten Beobachtungen. Unzugängliche Stellen wurden vorsichtig mit einem langem Stock entlang gestrichen, um so flüchtende Tiere zu entdecken. Es werden im Frühjahr auf der Fläche, an geeigneten Strukturen, auch künstliche Verstecke in Form von Reptilienbrettern aus Dachpappe ausgelegt und die Wege und Straßen in und an dem Gebiet auf Verkehrsoffer abgesucht. Neben den Sichtbeobachtungen mit bloßem Auge und mittels eines Fernglases wird auch auf die arttypischen Geräusche flüchtender Tiere, das sogenannte Eidechsenrascheln, geachtet.

3.3.2. Ergebnisse

Die Fachdaten des Landesamt für Umwelt zeigen im entsprechenden Messtischquadranten ein Vorkommen der Zauneidechsen und Schlingnatter auf³.

Mögliche Lebensräume für die Zauneidechse und Schlingnatter liegen lediglich entlang des Erschließungsweges, am Waldrand vor. Dieser Bereich umfasst allerdings eine geringe Fläche und ist nur kurz besonnt.

Während der Kartierungen konnte lediglich eine Blindschleiche, welche keine FFH Anhang IV Art ist, nachgewiesen werden, die dem Verkehr auf dem unbefestigten Weg zum Opfer gefallen ist. Ein Vorkommen der Schlingnatter oder Zauneidechse konnte nicht erbracht werden.



Abbildung 5: Überfahrene Blindschleiche

3.3.3. Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen auf Reptilien zu erwarten.

3.4. Amphibien

3.4.1. Methodik

Während der Begehungen wurde versucht durch Sichtbeobachtung und nächtliches Verhören Amphibien (Adulte, Laich, Larven und Jungtiere) nachzuweisen. Es werden hierfür die Wege und Straßen nach wandernden und überfahrenen Tieren abgesucht. Weiterhin werden alle Gewässerstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebiets untersucht, wobei die Wasseroberflächen mit einer leistungsstarken Taschenlampe abgeleuchtet werden, um insbesondere Molche zu erfassen¹⁴.

3.4.2. Ergebnisse

Die Daten des Landesamtes für Umwelt weisen, in der Umgebung des Untersuchungsgebiets, auf Vorkommen der folgenden Arten hin: Erdkröte, Grasfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Nördl. Kammmolch und Teichmolch³.

Bei den Begehungen konnten keine Individuen durch Rufe oder Sichtbeobachtungen festgestellt werden.

3.4.3. Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen auf Amphibien zu erwarten.

3.5. Insekten

3.5.1. Methodik

Bei den Untersuchungen wurde insbesondere auf geschützte xylobionte Käfer, Bläulinge, wie den Großen Feuerfalter und den Hellen-Wiesenknopf-Ameisenbläuling, sowie den Nachtkerzenschwärmer geachtet. Dabei wurden insbesondere geeignete Futterpflanzen der genannten Arten auf die

verschiedenen Metamorphosestadien hin abgesucht und weiterhin Sichtbeobachtungen durchgeführt.

3.5.2. Ergebnisse

Die Daten des Landesamt für Umwelt melden Vorkommen des Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer und des Großer Feuerfalter innerhalb des Messtischquadranten³. Während der Kartierungen konnten keine Nachweise zu Insekten des FFH Anhang IV oder deren Futterpflanzen erbracht werden.

3.5.3. Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen auf Insekten zu erwarten.

4. Vermeidungsmaßnahmen

Ergaben die Ergebnisse der faunistischen Kartierungen im Bezug auf das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf eine Art, Artengruppe oder Biotoptypen, so sind Maßnahmen umzusetzen, damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

MV 1: Brutvögel

Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden, sind Rodungs-, Abriss- und Baumaßnahmen nur zwischen dem 01.10. und 28./29.02. des Folgejahres, somit außerhalb der Brutzeit, durchzuführen. Sollten Rodungen einzelner Gehölze oder der Abriss in der Brutzeit erforderlich werden, sind die Gebäude, Bäume oder Sträucher davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen artenschutzrechtlichen Experten zu überprüfen. Um die Lebensraumqualität zu erhalten, sind vorgefundene Niststätten von Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrütern in Form von artentsprechenden Nistkästen im Verhältnis 1:2 auszugleichen. Die Kästen sind entweder an der Fassade des künftigen Gebäudes, an direkt umliegenden Gebäudenebenstrukturen oder an Gehölzen anzubringen. Die Beschaffenheit der Kästen und die Lokalisierung der Anbringung sind von einer artenschutzrechtlich fachkundigen Person zu überprüfen. Künstliche Lichtquellen sind so zu lokalisieren und auszurichten, dass sie von den Ausgleichslebensstätten abgewandt sind.

Um den Lebensraum zu erhalten sind entfernte Gehölze zu ersetzen, wobei die Neupflanzungen standortgerecht sowie heimisch sein sollen.

Bei jeglichen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen ist sich zum Zeitpunkt der Umsetzung stets am neusten Stand der Wissenschaft zu orientieren. Es sind zudem die Maßnahmen in enger Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu entwickeln und die Vorgaben der Behörde sind richtungsweisend. Das Hinzuziehen einer ökologischen Baubegleitung wird empfohlen.

MV 2: Fledermäuse

Durch Rodungsmaßnahmen können potenzielle Fledermauslebensräume in den Gehölzen und Gebäuden verloren gehen, weshalb diese nur außerhalb der Aktivitätszeit, d.h. nur zwischen 01.11. und 31.03. des Folgejahres, durchzuführen sind und zusätzlich unmittelbar vor der Rodung die Gehölze auf einen Fledermausbesatz durch Experten zu untersuchen sind. Wird ein Besatz festgestellt, ist die Lebensstätte im Verhältnis 1:2 zu ersetzen. Die Kästen sind entweder an der Fassade des künftigen Gebäudes, an direkt umliegenden Gebäudenebenstrukturen oder an Gehölzen anzubringen. Die Beschaffenheit der Kästen und die Lokalisierung der Anbringung sind von einer fachkundigen Person zu überprüfen. Künstliche Lichtquellen sind so zu lokalisieren und auszurichten, dass sie von den Ausgleichslebensstätten abgewandt sind.

Um den Lebensraum zu erhalten sind entfernte Gehölze zu ersetzen, wobei die Neupflanzungen standortgerecht sowie heimisch sein sollen.

Bei jeglichen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen ist sich zum Zeitpunkt der Umsetzung stets am neusten Stand der Wissenschaft zu orientieren. Es sind zudem die Maßnahmen in enger Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu entwickeln und die Vorgaben der Behörde sind richtungsweisend. Das Hinzuziehen einer ökologischen Baubegleitung wird empfohlen.

Nachfolgend werden die zusammengefassten Ergebnisse der in den untersuchungsraumrelevanten vorkommenden Arten und Artengruppen kurz in tabellarischer Form dargestellt.

Tabelle 5: Untersuchungsergebnisse artenschutzrechtlich relevanter Arten

Artengruppe bzw. Art	Zusammenfassung	Betroffenheit	Verbot § 44
Brutvögel (Freibrüter, Höhlen- und Nischenbrüter)	Im Untersuchungsraum wurden Brutreviere von 21 Vogelarten nachgewiesen, worunter sich auch die auf der Roten Liste geführten Arten Star, Trauerschnäpper und Wintergoldhähnchen befinden. Sollten Baumaßnahmen geplant sein, hat Vermeidungsmaßnahme MV1 zu erfolgen und insbesondere für die genannten drei Rote Liste Arten gilt es, den Lebensraum zu erhalten. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen kann ein Verbotstatbestand nach § 45 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 ausgeschlossen werden.	NEIN	entfällt
Fledermäuse	Es konnten anhand der Fledermausdetektoren 10 Fledermausarten im Untersuchungsraum festgestellt werden. Sollten Baumaßnahmen geplant sein, hat Vermeidungsmaßnahme MV2 zu erfolgen und gilt es, den Lebensraum zu erhalten. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen kann ein Verbotstatbestand nach § 45 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 ausgeschlossen werden.	NEIN	entfällt

5. Zusammenfassung

Die Vorhabenträger beabsichtigen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet an den Löcknitzwiesen“ in der Gemeinde Grünheide die Errichtung eines Wochenendhausgebietes gem. § 10 BauNVO. Das Plangebiet befindet sich planungsrechtlich in der Gemarkung Grünheide (Mark), Flur 10 und Flur 1. Auf der Flur 10 sind die Flurstücke 89, 93, 97, 98, 99, 100/1, 100/2, 101, 102, 103/1, 103/2, 104, 105/1, 105/2, 106, 108, 116, 117, 118, 712, 802, 803, 824, 825, 829, 830, 831, 832, 925, 926, 959, 961, 963, 1025 betroffen. Auf der Flur 1 ist das Flurstück 450 betroffen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 47.481 m². Der südliche, an die Löcknitz angrenzende Teil der Vorhabenfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung von einem Sondergebiet Erholung, hier Wochenendhausgebiet, geschaffen werden.

Als prüfungsrelevante Artengruppen wurden Säugetiere (Fledermäuse, Biber, Fischotter, Wolf), Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten während der Kartiersaison 2025 untersucht. Dabei wurde eine potenzielle Betroffenheit für Vögel und Fledermäuse festgestellt, weshalb die Maßnahmen MV1 und MV2 entwickelt wurden. Werden diese Maßnahmen umgesetzt, sind Verbotstatbestände §§ 44 und 45 BNatSchG¹⁵ ausgeschlossen.

6. Literatur

1. Bundesministerium der Justiz. *BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz*. (2009).
2. *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. (DDA Verlag, Steckby, 2025).
3. Landesamt für Umwelt Brandenburg. VertiGIS WebOffice - Artendaten, Schutzgebiete, Raumgliederung.
4. Europäische Union. RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. *EUR-LEX* <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX%3A32009L0147%3ADE%3AHTML> (2009).
5. Landesamt für Umwelt Brandenburg. Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburgs 2019. *Naturschutz Landschaftspflege Brandenbg. Beilage zu Heft 4*, (2019).
6. Ryslavy, T. *et al.* Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. in *Berichte zum Vogelschutz* 13–112 (2020).
7. Skiba, R. Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Dektoranwendung. (2003).
8. Parsons, S. & Jones, G. Acoustic Identification of Twelve Species of Echolocating Bat By Discriminant Function Analysis and Artificial Neural Networks. *J. Exp. Biol.* **203**, 2641–2656 (2000).
9. LUA Brandenburg. *Säugetierfauna Des Landes Brandenburg, Teil 1: Fledermäuse*. (2008).
10. Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R. & Lang, J. *Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands*. (Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 2020).
11. DBBW – Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf. Karte der Territorien - DBBW. <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/karte-der-territorien>.
12. Bundesamt für Naturschutz. Biber | Castor fiber. *Bundesamt für Naturschutz* <https://www.bfn.de/artenportraits/castor-fiber>.
13. Aktion Fischotterschutz e.V. Otterverbreitung - OTTER SPOTTER. *Otter Spotter* <https://www.otterspotter.de/otterverbreitung>.
14. MARTIN SCHLÜPMANN, ALEXANDER KUPFER. Methoden der Amphibienerfassung – eine Übersicht. *Z. Für Feldherpetologie Suppl.* 15 7–84 <https://herpetofauna-nrw.de/downloads/schluepmann--kupfer-2009-methoden-der-amphibie.pdf> (2009).
15. Bundesministerium der Justiz. *BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz*. (2009).